

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

„Seniorenzentrum“ in Hügelsheim



Auftraggeber:
Gemeinde Hügelsheim
Hauptstraße 34
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:
agIR
angewandte geographie
und landschaftsplanung
Rastatt

November 2019

Auftraggeber:

Gemeinde Hügelsheim
Hauptstraße 34
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:

aglR

angewandte geographie
& landschaftsplanung
Rastatt

Inhaber: **Andreas Kühn**

Ringstr. 23
76470 Ötigheim
Tel.: +49 (0)7222 200258
Mobil: 0171 4753992
e-mail: andreas.kuehn@angewandte-geografie-rastatt.de
UST-IdNr: DE 144005967

Bearbeitung:

Andreas Kühn (Dipl. Geogr.)
Catharina Seelig (MsC. Forstwissenschaft)

Version: 22.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Ermittlung relevanter Arten	7
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
2.2	Europäische Vogelarten	10
3	Artenschutzrechtliche Verträglichkeit	11
4	Auswirkungen auf geschützte Arten	14
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1	Fledermäuse.....	14
4.2	Europäische Vogelarten	14
5	Weiterführende Untersuchungen	15
6	Zusammenfassung.....	15
7	Literatur	16

1 AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge des angestrebten Baues eines Seniorenheimes im Gewann „Unten an der Landstraße“ in Hügelsheim, ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können. Dazu wird in einem zweistufigen Verfahren vorgegangen. In einer ersten Stufe (vorliegender Bericht) wird aufgrund einer oder zweier Begehungen eine erste Einschätzung anhand Habitatstrukturen und tatsächlichen Beobachtungen bzw. Auswertungen vorhandener Literatur vorgenommen. Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes am 9.8.2019 und der angrenzenden Bereiche zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potentiell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

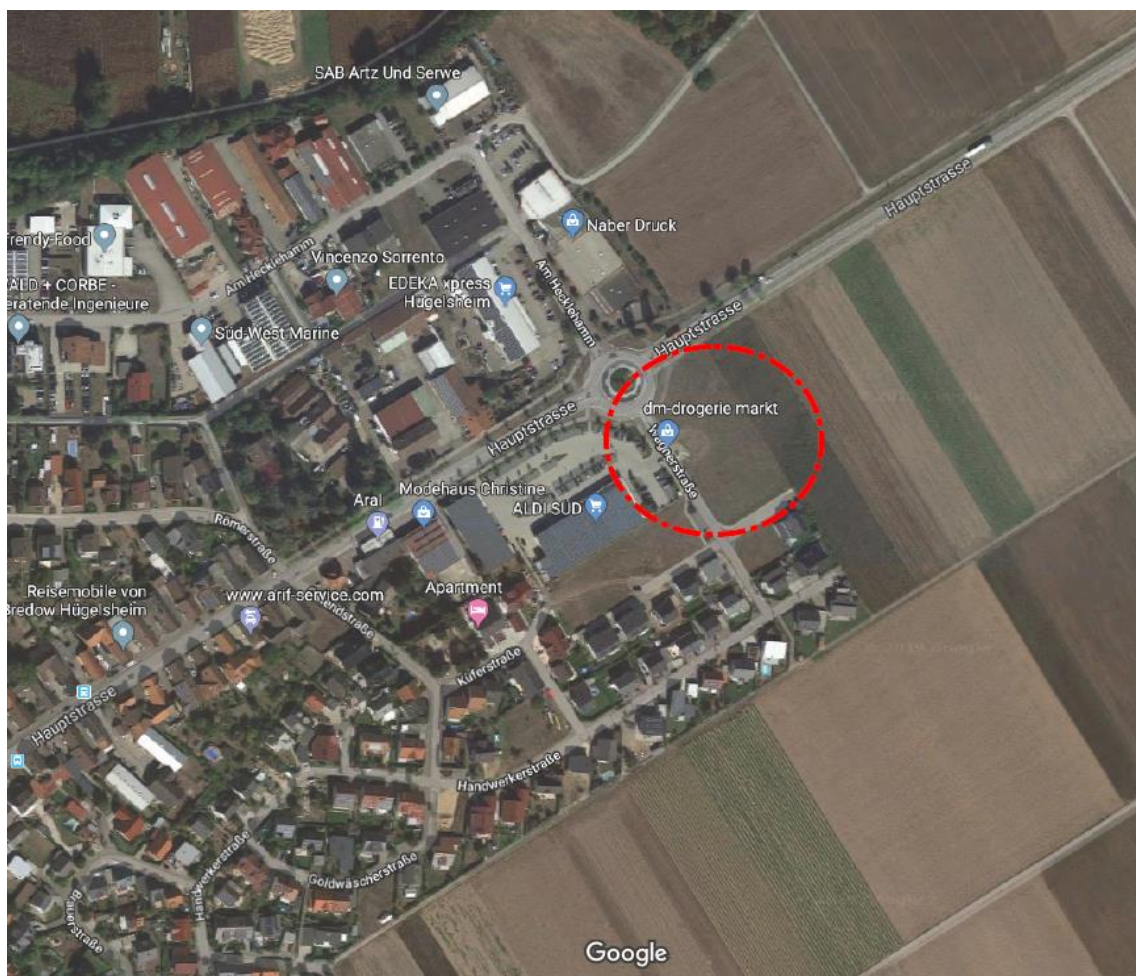


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: Google)

Lage und Zustand des Untersuchungsgebiets

Von dem geplanten Vorhaben sind die Flurstücke 6084, 6083, 6092, im nördlichen Siedlungsbereich in Hügelsheim, betroffen. Das Untersuchungsgebiet grenzt im Süden an den bestehenden Ortsrand, im Norden an Ackerflächen. Bei dem etwa 0,4 ha großen Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine kurz gemähte Wiesenfläche mit Zierrasencharakter (vgl. nachfolgende Fotos). Zeitweise, Mai bis September, befindet sich ein Verkaufsstand für regionale Landwirtschaftserzeugnisse auf der Fläche. Teilweise wird sie auch als Parkplatz benutzt.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Quelle: LUBW 2019)



Abbildung 2: Blickrichtung Osten – kurzgemähte Wiesenfläche



Abbildung 3: Im Norden (linke Bildseite) grenzen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an.

2 ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, Angaben der LUBW (LUBW 2013, 2015) oder ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung begutachtet.

Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden- Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten als Jagdhabitat untergeordneter Bedeutung möglich. Wochenstuben und Überwinterungsquartiere sind nicht zu erwarten, eine zeitweilige Nutzung als Tagesquartier für kleinere Arten ist ebenfalls auszuschließen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendseglar	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vorkommen konnten nicht festgestellt werden.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Vorkommen konnten nicht festgestellt werden.
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets denkbar.
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Bei der Begehungen am 9.8.2019 wurden folgende Arten durch Sichtkontakt festgestellt: Amsel, Elster, Kohlmeise und Ringeltaube, welche die Fläche überflogen haben bzw. an den Randbereichen nach Nahrung suchten.

Aufgrund der Biotopausstattung ist sowohl mit Arten der Vogelgemeinschaften des Siedlungsbereiches als auch der Siedlungsränder zu rechnen. Dabei ist überwiegend mit allgemein verbreiteten, Vogelarten zu rechnen. Aufgrund der Biotopausstattung, der Nähe zur Siedlung und den häufigen Störungen im Frühjahr / Sommer ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum zu zu sprechen.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

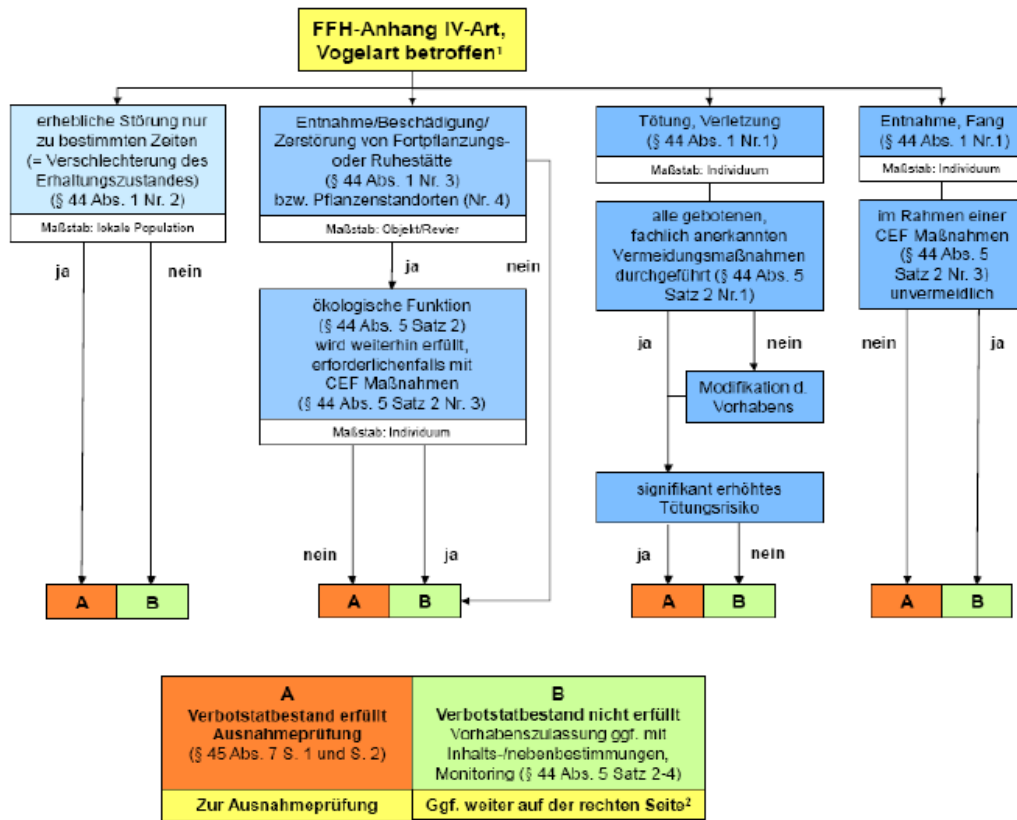
„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

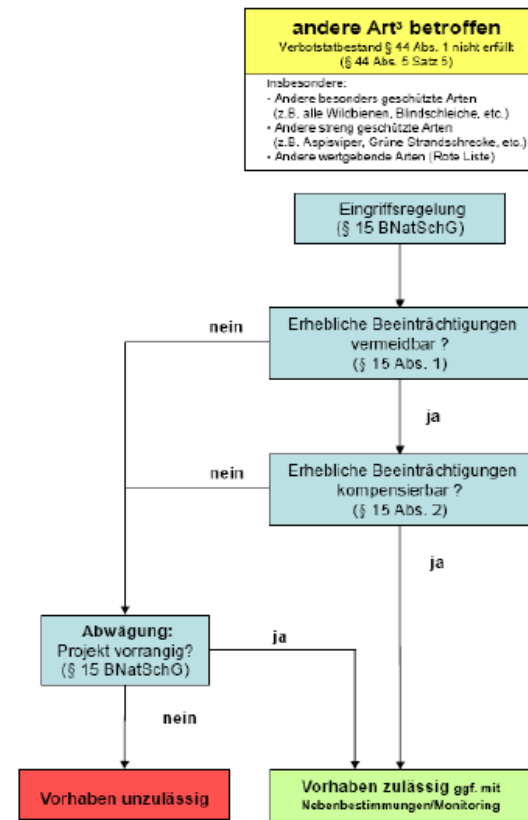
Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 44 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie 'andere Art' (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Heimzungenfänger). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

Abbildung 4: Im Norden (linke Bildseite) grenzen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an.

4 AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

Im Gebiet kommen keine Bäume und keine Gebäude (außer einer nur im Sommer aufgestellten Holzhütte als Verkaufsstand) vor. Daher ist eine Quartiernutzung als Wochenstube oder Überwinterungsquartier auszuschließen. Auch Tagesquartiere einzelner Tiere von kleinen Arten wie Zwerg- oder Rauhaufledermaus können ausgeschlossen werden. Ein zeitweises Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet ist deshalb potentiell unwahrscheinlich denkbar. Das Gebiet weist allerdings Potenzial als Jagdhabitat untergeordneter Bedeutung für Fledermäuse auf. Aufgrund der kleinen Fläche und der Habitatausstattung ist jedoch davon auszugehen, dass die geplanten Maßnahmen, keine negativen Effekte für die lokalen Fledermauspopulationen auslösen.

Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bei Realisierung der Maßnahme ausgeschlossen werden.

4.1.2 Mauer- und Zauneidechsen

Mauer- und Zauneidechsen wurden nicht aufgefunden, sie sind aufgrund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten.

4.2 Europäische Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet weist eine eingeschränkte Bedeutung als Nahrungsraum für Vogelarten des Siedlungsbereichs bzw. der Siedlungsränder auf, mit überwiegend allgemein verbreiteten Vogelarten.

Unter den Vogelgemeinschaften des Siedlungsbereiches sind vor allem Freibrüter zu erwarten, die die Fläche als Nahrungsraum untergeordneter Bedeutung nutzen (wie z. B. Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Stieglitz, Ringeltaube, Rabenkrähe, Türkentaube). Vorkommen von Brutvögel sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), sowie vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, kann bei Realisierung des Vorhabens nicht ausgelöst werden. Aufgrund der kleinen Fläche vor allem aber aufgrund der Habitatausstattung und der häufigen Störungen werden keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen erwartet.

5 WEITERE UNTERSUCHUNGEN UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Weiterführende Untersuchungen sind aus unserer Sicht nicht notwendig.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabenbereich abgeprüft.

Eine Begehung im August 2019 ergab ein grundsätzliches Habitatpotenzial der Fläche als untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse, jedoch keine Nutzung als Ruhestätte oder für Quartiere. Außerdem weist die Untersuchungsfläche eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum für Vogelgemeinschaften des Siedlungsbereiches und der Siedlungsrändern.

Nach derzeitigen Erkenntnissen finden bei Realisierung des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten statt.

7 LITERATUR

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2012): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.